

**Art. 21 Sachüberschrift, Abs. 1 Ingress, Bst. a, b, k, l und Abs. 1<sup>a</sup> (neu), 2 und 3**

*Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle

- a. kontrolliert nach einem von ihr autonom aufgestellten Prüfprogramm die Anwendung des Datenschutzgesetzes;
- b. bringt dem öffentlichen Organ oder dessen Aufsichtsbehörden Mängel bei der Bearbeitung von Personendaten zur Kenntnis und empfiehlt nötigenfalls Massnahmen;
- k. erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, der veröffentlicht wird;
- l. arbeitet mit den Datenschutz-Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;

<sup>1a</sup> Die öffentlichen Organe haben der Aufsichtsstelle mitzuteilen, wie sie sich zu empfohlenen Massnahmen (Abs. 1 Bst. b) stellen. Lehnt ein öffentliches Organ eine empfohlene Massnahme ab, hat es innert 40 Tagen ab Kenntnisnahme der abgegebenen Empfehlung eine Verfügung zu erlassen. Die Aufsichtsstelle ist berechtigt, gegen diese Verfügung Beschwerde zu erheben.

<sup>2</sup> Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsstelle bei öffentlichen Organen, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften, Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Datensammlungen, Unterlagen und Akten nehmen und sich Bearbeitungen von Personendaten vorführen lassen. Sie kann für einzelne Aufgaben externe Experten beziehen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie das Personendaten bearbeitende öffentliche Organ, auch nach Beendigung der Amtsausübung.

**Art. 22 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Organe sowie die Aufsichtsstelle behandeln die Gesuche von betroffenen Personen, welche die ihnen gemäss diesem Gesetz zustehenden Rechte geltend machen, in der Regel kostenlos.

**II.**

Diese Änderung tritt nach der Landsgemeinde 2008 sofort in Kraft.

## **§ 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz**

### ***Die Vorlage im Überblick***

*Der Landsgemeinde wird ein neues Vollzugsgesetz zum revidierten Asyl- und zum neuen Ausländergesetz unterbreitet. Das neue Gesetz umfasst 19 Artikel in vier Abschnitten. Zudem sind im Sozialhilfe- und im Gastwirtschaftsgesetz je eine Bestimmung anzupassen.*

*Wegen der Aufhebung des geltenden Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist das kantonale Vollziehungsgesetz durch einen neuen Erlass zu ersetzen. Obwohl sich der Änderungsbedarf zu einem erheblichen Teil auf formelle Anpassungen beschränkt (v. a. Aktualisierung der Bezüge zum neuen Bundesrecht), ist eine Totalrevision angezeigt. Zudem enthält der neue Erlass einige wenige Grundsätze des Ausführungsrechts zum Asylgesetz des Bundes; bis anhin sprach sich das kantonale Recht dazu kaum aus (ausser im Sozialhilfegesetz). Das neue Gesetz orientiert sich an den bisherigen Leitlinien und Strukturen. Es regelt wiederum nur das Nötigste.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Einführungsgesetz zuzustimmen.*

### **1. Ausgangslage**

Im Herbst 2006 wurden das revidierte Asylgesetz (AsylG) und das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG) von sämtlichen Kantonen und mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 70 Prozent angenommen. Ein erster Teil des Asylgesetzes wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Im Oktober 2007 verabschiedete er die Ausführungsverordnungen per 1. Januar 2008.

## 2. Handlungsbedarf

Namentlich wegen der Aufhebung des noch geltenden Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist das entsprechende Vollziehungsgesetz durch einen neuen Erlass zu ersetzen. Obwohl sich der Änderungsbedarf zu einem erheblichen Teil auf formelle Anpassungen beschränkt (Hinweise auf das neue Bundesrecht), drängt sich aus redaktioneller und systematischer Sicht eine Totalrevision auf. Darüber hinaus sind einige wenige Grundsätze des Ausführungsrechts zum Asylgesetz des Bundes aufzunehmen; bisher sprach sich das kantonale Recht nur im Sozialhilfegesetz dazu aus. Das neue Einführungsgesetz orientiert sich an den bisherigen Leitlinien und Strukturen. Es regelt wiederum nur das Nötigste.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen. Der Bundesrat erwartet Einsparungen im administrativen Bereich. Andererseits könnte wegen der neuen Rechtsansprüche der Aufwand bei den Rechtsmittelverfahren deutlich steigen.

Das neue kantonale Recht wird sich vor allem bezüglich der Integration auswirken. Die als Koordinationsstelle tätige Abteilung Volksschule (Beratungsstelle für Fremdsprachige), unterstützt durch die kantonale Integrationskommission, versieht Aufgaben der Integrationsförderung. Mangels ausreichenden Stellenpensums wird jedoch manches faktisch ehrenamtlich erledigt, was nach einem zu erwartenden Altersrücktritt kaum mehr möglich sein wird. Die Schätzung des Aufwandes (20 Stellenprozent), welche bei der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses und der Schaffung der Integrationskommission 2005 abgegeben worden war, dürfte realistisch sein. Aufgrund der damals sehr angespannten Finanzlage konnte die als nötig erachtete Fachstelle nicht eingerichtet werden. Wegen der neuen Aufgaben wird über den Umfang der vom Bund verlangten Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 57 AuG) zu befinden sein, und der Regierungsrat die Stelle einem Departement anzugliedern haben. Auch werden im Budget finanzielle Mittel bereitzustellen sein, um für die Finanzierung kantonaler Integrationsprojekte weiterhin Bundessubventionen auslösen zu können (Art. 55 AuG).

## 4. Vernehmlassungsergebnis

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (E-EG) führte zu 18 Antworten. Es gingen sieben Änderungsvorschläge ein.

## 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Artikel 1; Zweck und Gegenstand*

Das Einführungsgesetz regelt die kantonalen Zuständigkeiten und die wichtigsten Abläufe im Ausländer- und Asylbereich. Das Schwergewicht liegt wie bisher auf dem klassischen fremdenpolizeilichen Teil. Die Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden im weiteren Sinne (inkl. Sozial- und Nothilfe) bleibt ausgeklammert, weil diese das Sozialhilferecht regelt.

### *Artikel 3; Migrationsbehörde*

Es ist nicht mehr von der kantonalen Fremdenpolizei-, sondern von der Migrationsbehörde die Rede, wie die zuständige Fachbehörde seit Mai 2006 bezeichnet wird (Fachstelle Migration). An der grundsätzlichen Zuständigkeit für den Vollzug der Ausländergesetzgebung wird nicht gerüttelt. Vorbehalten bleiben die abweichenden Kompetenzen anderer Behörden im Spezialrecht. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird ausdrücklich festgehalten, wer bezüglich vorläufiger Aufnahmen und Härtefallbewilligungen antragsberechtigt ist. Entgegen den in der Vernehmlassung geäußerten Befürchtungen soll die Kompetenz zur Bestimmung des Haftlokals bei der Migrationsbehörde liegen. Bei drohender Überbelegung oder andern Konfliktfällen wäre mit der Fachstelle Justizvollzug nach Lösungen zu suchen (z.B. ausserkantonale Platzierung). In der Vergangenheit ergaben sich keine Anstände.

### *Artikel 4; Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei stellt neben dem Arbeitsamt den wichtigsten Partner der Fachstelle Migration beim Vollzug des Ausländerrechts dar. Die bestehende Regelung wird grösstenteils übernommen. Neu ist das Recht zur Anordnung der kurzfristigen Festhaltung in Vertretung der Migrationsbehörde. Entgegen der ursprünglichen Absicht wird auf den subsidiären Vollzug von formlosen ausländerrechtlichen Wegweisungen durch die Kantonspolizei verzichtet (Abs. 1). Die der Kantonspolizei obliegende Meldepflicht von Vorfällen, die sich auf das Aufenthaltsrecht eines Ausländers auswirken können, bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage, handelt es sich dabei doch nicht selten um besonders schutzwürdige Informationen im Sinne des Datenschutzgesetzes (Abs. 3). Absatz 4 deckt ein Regelungsbedürfnis ab, das sich aus dem Schengen-Abkommen ergibt.

#### *Artikel 5; Kantonale Strafbehörden*

Neu erstreckt sich die Mitteilungspflicht auch auf Straftaten jugendlicher Ausländer, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden (von der Meldepflicht ausgenommen ist die Ausfällung von Schutzmassnahmen). Dies verschärft die Rechtslage; bisher war lediglich die Verurteilung von Erwachsenen zu melden. Die mit dem Vollzug des Ausländergesetzes betrauten Behörden haben sich gegenseitig zu unterstützen und einander die benötigten Auskünfte sowie Einsicht in die amtlichen Akten zu gewähren. Die anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind bereits von Bundesrechts wegen verpflichtet, die notwendigen Daten und Informationen den Vollzugsbehörden bekannt zu geben. Auf eine zusätzliche Statuierung von Abklärungs- und Mitteilungspflichten im kantonalen Recht kann deshalb verzichtet werden. Die Abklärung von Vorstrafen, Fürsorgeabhängigkeit, Schulden bei Privaten oder bei der öffentlichen Hand gehört zum Standard-Prüfungsprogramm und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung in einem formellen Gesetz.

#### *Artikel 6; Verwaltungsgerichtspräsident*

Nicht mehr der Kantonsgerichts- sondern der Verwaltungsgerichtspräsident soll als Haft- bzw. Zwangsmassnahmenrichter in Ausländersachen amten, weil das Bundesgerichtsgesetz neu die Einsetzung von oberen Gerichten als Vorinstanzen des Bundesgerichts vorschreibt.

#### *Artikel 7; Einwohnerkontrollen der Gemeinden*

Die Gemeindeorgane sind erfahrungsgemäss am Besten mit den Verhältnissen vor Ort vertraut. Ausserdem kommt den Einwohnerkontrollen nach wie vor eine wichtige Aufgabe im Meldewesen und bei der Verwaltung der Ausländerbestände zu (namentlich bei EU/EFTA-Staatsangehörigen). Die Abklärung der Wohnverhältnisse oder von undurchsichtigen Sachverhalten erfolgt bereits heute nicht selten über die Einwohnerkontrollen.

#### *Artikel 8; Arbeitsmarktbehörde*

Trotz der Politik des Bundes, welche den Zugang von ausländischen Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten drastisch einschränken will, braucht es weiterhin eine Arbeitsmarktbehörde. Es wird weiterhin ausländische Immigranten geben, die lediglich nach Massgabe von Kontingenten in die Schweiz einreisen können.

#### *Artikel 9; Integration von ausländischen Personen*

Die Integration ist neu ein wesentlicher Bestandteil der Ausländerpolitik des Bundes. Der Bund schreibt den Kantonen verschiedene zusätzliche Tätigkeiten vor: für Integration sorgen, Koordinationsaufgaben wahrnehmen, informieren, auf Angebote hinweisen, eine Ansprechstelle für das Bundesamt für Migration bezeichnen. Zudem koppelt er die Subventionierung von Integrationsbemühungen grundsätzlich an kantonale und kommunale Beiträge. Mit der Verankerung einer Fachstelle wird dem bundesrechtlichen Auftrag entsprochen. Bisher nahm die dringlichsten Aufgaben die von einer Kommission unterstützte Beratungsstelle für Fremdsprachige wahr. Vor allem aber haben die ausländischen Personen selber zu einer erfolgreichen Integration beizutragen. Neu können solche Bemühungen angeordnet werden und bei Nichtbeachtung drohen Konsequenzen. Die Integration bleibt jedoch gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die insbesondere in Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt zu erfolgen hat und Bund, Kantone, Gemeinden sowie Private trifft. Der Regierungsrat wird die organisatorische Zuordnung der Fachstelle für Integration vornehmen. Die Personaldotation wird mit 20 Stellenprozent veranschlagt.

#### *Artikel 10; Betreuung von Personen im Asylverfahren*

Die Grundsatzbestimmung, dass die Betreuung von Asylsuchenden (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) im Sozialhilferecht materiell geregelt ist, wird erwähnt. Gemäss Betreuungskonzept nimmt das Sozialamt die Zuweisung an die Gemeinden vor; eine Zuweisung durch die kantonale Migrationsbehörde würde an der Konfliktrichtigkeit solcher Entscheide nichts ändern.

#### *Artikel 12; Anmeldewesen*

Die Frist von 14 Tagen ist gegenüber der Migrationsbehörde gewahrt, wenn sich die ausländische Person rechtzeitig bei der kommunalen Einwohnerkontrolle anmeldet. Ausdrücklich erwähnt wird die Meldepflicht des Arbeitgebers, wenn eine kontingentspflichtige ausländische Person die Stelle nicht antritt, damit das Kontingent zuhanden der Wirtschaft wieder frei gegeben werden kann.

#### *Artikel 13; Anwendbares Verfahrensrecht*

Es wird grundsätzlich geltendes Recht übernommen, wobei jedoch nicht mehr bloss die Einwohnerkontrolle, sondern sämtliche kantonalen oder kommunalen Behörden (z. B. Schule, Sozialbehörde) zur Informationsbeschaffung herangezogen werden können.

### *Artikel 16; Rechtsschutz*

Bei ausländerrechtlichen Entscheiden über Bewilligungen, auf welche das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt, schliesst das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Beschwerde an das Verwaltungsgericht aus (Art. 106 Abs. 1 Bst. i VRG). Bisher konnten Entscheide der Fremdenpolizei – in Abweichung vom Norminstanzenzug – beim Regierungsrat angefochten werden. Gemäss neuem Bundesgerichtsgesetz können grundsätzlich nur noch Entscheide «mit vorwiegend politischem Charakter» von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen werden. Dies stellt eine Folge der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie dar (Art. 29<sup>a</sup> BV). Deren Ausschluss von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich daher als nicht mehr gerechtfertigt und es ist der Regelinstanzenzug anzuwenden. Die Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bezüglich Artikel 106 erfolgt in einer separaten Vorlage (Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Rechtsweggarantie in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten).

Die Bundesverfassung (Art. 31 Abs. 4) gewährleistet ausdrücklich das Recht einer von Freiheitsentziehung betroffenen Person jederzeit an ein Gericht zu gelangen. Deshalb sieht bereits das Ausländergesetz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zwangsmassnahmen verfahrensrechtliche Garantien vor. Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft muss nach längstens 96 Stunden durch eine richterliche Behörde von Amtes wegen überprüft werden (Art. 78 und 80 AuG). Für die Verlängerung der Durchsetzungshaft und für Haftentlassungsgesuche liegt die Frist zur richterlichen Haftüberprüfung bei acht Arbeitstagen. Gegen die Anordnung einer kantonalen Behörde, ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen oder nicht zu betreten, muss der Beschwerdeweg an eine richterliche Instanz offen stehen. Die Entscheide über die Anordnung und Überprüfung solcher ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen können in letzter Instanz nach wie vor mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Der Präsident des Verwaltungsgerichts ist künftig zuständige richterliche Behörde für Haftüberprüfungsentscheide, da der Kantonsgerichtspräsident kein oberes Gericht im Sinne des Bundesrechts ist; auf einen zweistufigen kantonalen Instanzenzug (Kantonsgerichtspräsident > Ober-/Verwaltungsgericht) wird verzichtet.

### *Artikel 18; Änderung bisherigen Rechts*

Die Ergänzung des Gesetzes über die Sozialhilfe (neuer Art. 24<sup>a</sup> Sozialhilfegesetz) verhindert, dass die Asylsuchenden dieselben Ansprüche bezüglich Sozialhilfe stellen können wie z.B. Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Zudem wird der Begriff der Nothilfe – auf die Schutzbedürftige ohne ausländerrechtliche Bewilligung Anspruch haben (z. B. Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid oder rechtskräftigem negativem Asylentscheid) – ins kantonale Recht aufgenommen. Dies bedarf noch näherer Ausführung im kantonalen Verordnungsrecht. Die neue Vorschrift hält zunächst fest, dass sich die Hilfe für Personen des Asylrechts und für solche ohne ausländerrechtliche Bewilligung nach besonderen, von den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes abweichenden Bestimmungen richtet. Ferner wird der Regierungsrat ausdrücklich ermächtigt, mittels einer Verordnung die wesentlichen Fragen der Asylfürsorge (Zuständigkeit, Ausgestaltung Sozialhilfe, Finanzierung usw.) zu regeln. Zudem werden die Grundsätze für die Bemessung und Ausgestaltung der Hilfe bestimmt.

Neu ist ebenfalls, dass bei der Bemessung der Sozial- oder Nothilfe auf den Status und insbesondere auf das Verhalten der anspruchsberechtigten Person im Verfahren abgestellt werden kann. Massgebend ist sowohl das Verhalten im sozial- bzw. nothilferechtlichen als auch dasjenige im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Das Kriterium des «Verhaltens» wird gemäss Vorschlag in der Vernehmlassung genauer definiert; es geht um die Mitwirkung im Asylverfahren und um die Befolgung von Anordnungen der Behörden. Die weiteren Einzelheiten sind in der Verordnung zu regeln.

Geringfügiger Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung in Artikel 17 des Gastgewerbegesetzes. Die derzeitige Fassung ist aufgrund der übergeordneten Regelung des Bundesrechts sowie der unlängst erfolgten Revision der kantonalen Tourismusgesetzgebung anzupassen. Die Meldescheine der schweizerischen und der ausländischen Staatsangehörigen sind wie bisher der Kantonspolizei zur Verfügung zu halten. Damit werden die Vorgaben des Schengen-Abkommens erfüllt.

Die Neuorganisation des Rechtsschutzes bedarf noch einer Anpassung von Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz und im Verwaltungsrechtspflegegesetz. Diese Anpassungen erfolgen in einer separaten Vorlage.

### *Artikel 19; Inkrafttreten und Aufhebung bestehenden Rechts*

Das neue Recht soll auf den 1. Juli 2008 in Kraft treten. Davon auszunehmen sind die Artikel 6 und 16 betreffend Rechtsschutz. Diese Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie und dem neuen Bundesgerichtsgesetz, deren Umsetzung Bestandteil einer separaten Vorlage bildet. Die Inkraftsetzung der Artikel 6 und 16 soll daher gemeinsam mit der Vorlage über die Rechtsweggarantie auf den 1. Januar 2009 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt richten sich die Beschwerden gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen. Das alte Gesetz ist auf den 1. Juli 2008 aufzuheben. Ausgenommen davon sind bezüglich des Rechtsschutzes die Artikel 6, 12 und 13 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Nieder-

lassung. Diese bleiben bis zum Inkrafttreten der Vorlage über die Rechtsweggarantie am 1. Januar 2009 gültig und sind sinngemäss anzuwenden. Der Regierungsrat bleibt auch für bis zum Inkrafttreten anhängig gemachte Verfahren zuständig (Abs. 3).

## 6. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrätin Susanne Jenny Wiederkehr, Niederurnen, nahm sich dieser Vorlage an. Intensiv diskutiert wurde die Schaffung einer «Härtefallkommission» für die Beurteilung der vorläufigen Aufnahme von Ausländerinnen oder Ausländern bzw. für die Prüfung von Härtefällen. Eine unabhängige externe Kommission zusammengesetzt aus Integrationsexperten (Kirche, Hilfswerke usw.) und offiziellen Vertretern (Migrationsbehörde usw.) solle solche Fälle für das Departement vorberaten. Die zuständige Stelle würde von heiklen Entscheiden entlastet, zumal abschliessend der Bund für den Entscheid zuständig ist. Die Mehrheit der Kommission lehnte mit Verweis auf Probleme, die es in anderen Kantonen mit einer solchen Regelung gegeben habe, ab. Man warnte vor einer Verpolitisierung von Entscheiden; eine solche Zusatzschleife sei unnötig und führe zu einer Aufblähung und Verzögerung der Verfahren. Die Vertreter der Vollzugsbehörden hätten mit der bisherigen Lösung ohne Kommission keine Probleme gehabt und auch sie seien bei der Behandlung schwieriger Fälle darauf bedacht, eine allseitig gute Lösung zu finden. Die Migrationsbehörde sei am besten in der Lage, solche Gesuche zu beurteilen. Im Übrigen nahm die Kommission einige redaktionelle Präzisierungen vor.

Im Landrat gab die «Härtefallkommission» zu einer kurzen Diskussion Anlass. Der Landrat lehnte den wie in der Kommission begründeten Vorschlag gestützt auf die in ihr vorgebrachten Gegenargumente mit klarer Mehrheit ab. Er beantragt der Landsgemeinde, dem Einführungsgesetz zuzustimmen.

## 7. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Gesetzesentwurf anzunehmen:*

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2008)

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf die Artikel 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Artikel 46 und 103 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998,

*beschliesst:*

#### **I. Zweck und Gegenstand**

##### **Art. 1**

Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz AuG), des Asylgesetzes (AsylG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen. Vorbehalten bleibt abweichendes kantonales Recht.

#### **II. Zuständigkeiten und Kompetenzen**

##### **Art. 2**

*Zuständiges Departement*

Die vom Regierungsrat bezeichneten Departemente beaufsichtigen den Vollzug des Ausländer- und des Asylgesetzes.

##### **Art. 3**

*Migrationsbehörde*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 98 Absatz 3 AuG. Sie versieht die ausländerrechtlichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge über Einreise (inkl. das Ausstellen und Verlängern von Visa), Aufenthalt, Niederlassung, Ausschaffung und Wegweisung sowie Asyl für den Kanton Glarus ergeben, soweit sie nicht einer andern kantonalen Behörde übertragen sind. Sie bestimmt das Haftlokal bei der Anordnung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde arbeitet bei der Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger mit der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde und anderen Behörden zusammen.

<sup>3</sup> Sie stellt namens des Kantons Antrag auf vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 83 Abs. 6 AuG) sowie auf Erteilung von Härtefallbewilligungen (Art. 84 Abs. 5 AuG, Art. 14 Abs. 2 f. AsylG).

#### **Art. 4**

##### *Kantonspolizei*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht im Auftrag der Migrationsbehörde und des Verwaltungsgerichtspräsidenten die im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Weg- und Ausweisungen sowie Zwangsmassnahmen erforderlichen Verhaftungen. Sie kann bei Dringlichkeit und gemäss den Weisungen der kantonalen Migrationsbehörde die kurzfristige Festhaltung (Art. 73 AuG) selber anordnen.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Migrationsbehörde im Rahmen der Vollzugsunterstützung und Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Durchführung von Kontrollen und bei Ausschaffungen.

<sup>3</sup> Sie orientiert die Migrationsbehörde über alle Wahrnehmungen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen könnten.

<sup>4</sup> Sie ist Adressatin der Meldungen der gewerbmässigen Beherberger (Art. 16 AuG).

#### **Art. 5**

##### *Kantonale Strafbehörden*

Die kantonalen Strafbehörden orientieren die Migrationsbehörde gemäss den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts insbesondere über rechtskräftige Strafmandate und Strafurteile gegen ausländische Personen.

#### **Art. 6**

##### *Verwaltungsgerichtspräsident*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsgerichtspräsident ist die zuständige richterliche Behörde im Sinne des Ausländergesetzes. Er überprüft namentlich die Rechtmässigkeit der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 Abs. 5 AuG) sowie der Anordnung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 78 Abs. 4, 80 Abs. 2 AuG). Er entscheidet über die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 76 Abs. 3, 78 Abs. 2 AuG), über Haftentlassungsgesuche (Art. 80 Abs. 5 AuG) und über die Anordnung einer Hausdurchsuchung (Art. 70 Abs. 2 AuG).

<sup>2</sup> Er entscheidet zudem über Beschwerden betreffend Ein- und Ausgrenzungen (Art. 74 Abs. 3 AuG) sowie über Beschwerden gegen Haftanordnungen von weniger als 96 Stunden (Haftbeschwerden). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

#### **Art. 7**

##### *Einwohnerkontrollen der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrollen wirken beim Vollzug der ausländerrechtlichen Vorschriften mit, namentlich mittels Stellungnahmen im Einzelfall zu Gesuchen um Einreise, Aufenthalt oder Niederlassung.

<sup>2</sup> Sie melden der Migrationsbehörde und dem zentralen Informationssystem des Bundes über Ausländerinnen und Ausländer laufend sämtliche Bestandesveränderungen.

<sup>3</sup> Sie unterstützen die Migrationsbehörde durch Abklärungen oder Kontrollen und melden ihr Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Ausländerrechts.

#### **Art. 8**

##### *Arbeitsmarktbehörde*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Arbeitsmarktbehörde.

<sup>2</sup> Die zuständige Arbeitsmarktbehörde trifft die im Bundesrecht vorgesehenen Entscheide, namentlich betreffend Arbeitsbewilligungen und Zuteilung

von Kontingenten. Sie orientiert die Migrationsbehörde über ihre Entscheide.

#### **Art. 9**

##### *Integration von ausländischen Personen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Fachstelle für Integration.

<sup>2</sup> Die ausländischen Personen haben sich an den Kosten für individuelle Integrationsmassnahmen angemessen zu beteiligen.

#### **Art. 10**

##### *Betreuung von Personen im Asylverfahren*

Die Zuständigkeiten und Ansprüche für den Bereich der Betreuung und Unterstützung von ausländischen Personen im Asylverfahren richten sich nach dem kantonalen Sozialhilferecht.

### **III. Verfahrensvorschriften**

#### **Art. 11**

##### *Gesuche, Abmeldung*

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und Abmeldungen von Ausländerinnen und Ausländern sind in der Regel bei der Einwohnerkontrolle der Ortsgemeinde zuhanden der Migrationsbehörde einzureichen.

#### **Art. 12**

##### *Anmeldewesen*

<sup>1</sup> Die Anmeldefrist bei Orts- oder Wohnungswechsel innerhalb des Kantons oder der Ortsgemeinde beträgt 14 Tage.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet der Migrationsbehörde unverzüglich, wenn eine ausländische Person, welche zulasten eines Kontingents zugelassen wurde, nicht einreist oder auf die Stelle verzichtet.

#### **Art. 13**

##### *Anwendbares Verfahrensrecht*

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Die Migrationsbehörde berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Stellungnahmen und Entscheide der zuständigen Arbeitsmarktbehörde und kann insbesondere bei Gesuchen um Familiennachzug und bei Einladungsbegehren nach Bedarf weitere sachdienliche Auskünfte bei andern Behörden einholen, soweit diesen aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts keine Meldepflicht zukommt.

#### **Art. 14**

##### *Zwangsmassnahmen*

Die Anordnung von Zwangsmassnahmen im Sinne der Artikel 73ff. AuG erfolgt durch die Migrationsbehörde mittels schriftlichem und begründetem Entscheid.

#### **Art. 15**

##### *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Migrationsbehörde bezieht Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz, dem kantonalen Gebührentarif zum Ausländergesetz und nach der Kostenverordnung im Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> In Härtefällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

<sup>3</sup> Rechtmässig einverlangte Gebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird, die Aufenthaltsdauer abgekürzt oder die Bewilligung widerrufen oder entzogen wird.

<sup>4</sup> Die Migrationsbehörde kann von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen.

**Art. 16***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Gegenüber Zwangsmassnahmen richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 6 dieses Gesetzes.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 17***Vollzugsvorschriften; Gebührenverordnung*

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften, insbesondere über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der kantonalen Behörden.

**Art. 18***Änderung bisherigen Rechts*

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a. Gesetz vom 7. Mai 1995 über die Sozialhilfe (GS VIII E/21/3):

**Art. 24<sup>a</sup> (neu)***Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe*

<sup>1</sup> Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.

<sup>2</sup> Art und Dauer der Unterbringung, Betreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen sich aufgrund des Verfahrensstands, des Status sowie des Verhaltens der betreffenden Person.

<sup>3</sup> Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden Ausländer haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften, namentlich über die Zuständigkeiten, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt.

- b. Gesetz vom 3. Mai 1998 über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (GS IX B/22/1):

**Art. 17 (neu)***Gästekontrolle*

Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft gemäss den einschlägigen Vorschriften einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und denselben der Kantonspolizei und den weiteren berechtigten Behörden zur Verfügung zu stellen.

**Art. 19***Inkrafttreten und Aufhebung bestehenden Rechts*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 6 und 16, deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 erfolgt.

<sup>2</sup> Das Vollziehungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung wird auf den 1. Juli 2008 aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 6, 12 und 13, deren Aufhebung auf den 1. Januar 2009 erfolgt.

<sup>3</sup> Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens beim Regierungsrat anhängig gemachte Verfahren bleibt dieser weiterhin zuständig.